

# Statuten

## Verein «KOLLISION – Raum der Co-Kreation»

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «KOLLISION – Raum der Co-Kreation» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Der Verein ist als Trägerverein organisiert und politisch unabhängig sowie konfessionell neutral.

### 2. Zweck

Der Verein fördert die soziale Integration, Teilhabe und persönliche Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Thun und der Region. Er schafft geschützte, zugängliche und empowernde Räume, in denen junge Menschen Zugehörigkeit, Selbstwirksamkeit und gesellschaftliche Mitwirkung erfahren können.

Im Zentrum stehen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene in biografisch, sozial, psychisch oder entwicklungsbezogen herausfordernden Lebenssituationen und Übergangsphasen. Dazu gehören beispielsweise Erfahrungen von Ausgrenzung, Einsamkeit, Migration, Flucht, Diskriminierung, Armutsbetroffenheit, psychischen Belastungen, neurodivergenten Entwicklungsprofilen sowie belastenden familiären, schulischen oder beruflichen Situationen. Die Angebote stehen zugleich auch jungen Menschen ohne besondere Belastung offen und fördern eine sozial durchmischte, inklusive Gemeinschaft. Der Verein richtet sich an einen offenen und nicht abschliessend bestimmten Personenkreis.

Der Verein versteht sich als ergänzendes Angebot im Gemeinwesen. Er schliesst bestehende Lücken in den Bereichen soziale Integration, Teilhabe und Unterstützung junger Menschen, ohne öffentliche Institutionen, Fachstellen oder erwerbswirtschaftliche Angebote zu ersetzen oder mit diesen in Konkurrenz zu treten.

Zur Verwirklichung seines Zwecks betreibt der Verein KOLLISION – Raum der Co-Kreation. Der Vereinszweck wird insbesondere durch offene Begegnungsräume, kreative und kulturelle Projekte, sozialintegrative Angebote, Coaching, Beratung sowie weitere unterstützende, bildungsorientierte oder gemeinschaftsfördernde Formate umgesetzt.

Die Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden und fördern insbesondere Selbstwirksamkeit, Beziehungsfähigkeit, soziale Teilhabe, persönliches Wachstum und die aktive Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds. Die konkrete Ausgestaltung der Angebote wird in den jeweiligen Konzepten und Betriebsgrundlagen des Vereins festgelegt.

Die Arbeit des Vereins ist systemisch ausgerichtet. Bei Bedarf und mit Einverständnis der betroffenen Personen werden Familien, Bezugspersonen sowie weitere Akteurinnen und Akteure aus Schule, Ausbildung, Beruf und sozialem Umfeld in die Begleitung einbezogen.

Die Teilnahme an den Angeboten erfolgt grundsätzlich freiwillig. Die Angebote stehen allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von Herkunft, finanzieller Situation, sozialem Status, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung offen.

### Zusammenarbeit mit weiteren Stellen

Zur Erfüllung seines Zwecks arbeitet der Verein mit Schulen, Bildungsinstitutionen, Lehrbetrieben und Arbeitgebern, sozialen Einrichtungen, Fachstellen, Gemeinden sowie weiteren relevanten Partnerorganisationen zusammen.

Jugendliche und junge Erwachsene können auf eigener Initiative am Angebot teilnehmen oder durch kooperierende Stellen auf dieses aufmerksam gemacht werden. Die Teilnahme bleibt freiwillig.

Bei Bedarf und im Einverständnis der betroffenen Personen arbeitet der Verein mit Fachstellen, Beratungs- und Therapiestellen sowie Behörden zusammen und kann geeignete Triage-, Vermittlungs- oder Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

Zur Durchführung seiner Angebote kann der Verein mit öffentlichen Institutionen, gemeinnützigen Organisationen, kulturellen Einrichtungen sowie weiteren Partnerinnen und Partnern zusammenarbeiten und entsprechende Kooperations-, Leistungs- und Fördervereinbarungen abschliessen.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Mittel des Vereins sind dauerhaft und unwiderruflich dem gemeinnützigen Vereinszweck gewidmet. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

## 3. Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks verfügt der Verein über:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Produkten
- Subventionen
- Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Stiftungsbeiträge und Zuwendungen aller Art
- Sponsoring
- Zweckgebundene Beiträge für einzelne Projekte
- Gemeinnützige und Freiwilligenarbeit
- Pro-bono-Arbeit – für Fachleute, die ihre Expertise gratis einbringen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Vorstand und endet mit dem Austritt aus dem Vorstand.

### 4.2 Keine weiteren Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt keine Aktiv- oder Passivmitglieder und keine Gönnermitgliedschaft.

### 4.3 Gönner:innen

Gönner:innen unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne Mitgliedschaftsrechte und ohne Stimmrecht.

### 4.4 Teilnehmende der Angebote von KOLLISION – Raum der Co-Kreation

Die Teilnahme an Projekten oder Angeboten im Rahmen von KOLLISION – Raum der Co-Kreation begründet keine Vereinsmitgliedschaft und kein Stimmrecht.

Die Bedingungen der Teilnahme werden in einem separaten Reglement geregelt.

### 4.5 Beizug von Fachpersonen

Der Vorstand kann Fachpersonen, Projektleitungen oder externe Mitarbeitende beiziehen oder beauftragen, ohne dass daraus eine Mitgliedschaft entsteht.

## 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle (falls eingesetzt)

### 5.1 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie unterstützt den Vorstand in administrativen, organisatorischen, sozialpädagogischen oder künstlerischen Aufgaben und arbeitet im Auftrag des Vorstands. Die Geschäftsstelle verfügt über keine eigenen Entscheidungs- oder Stimmrechte im Verein.

## 6. Die Mitgliederversammlung

### 6.1 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, welche zugleich den Vorstand bilden.

### 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.

### 6.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

### 6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- Durch den Vorstand
- Oder wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt

Die Einberufung erfolgt ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus.

### 6.5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen ebenfalls das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### 6.6 Traktanden

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

### 6.7 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### 6.8 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einzeln vertreten; ist ein Co-Präsidium gemäss Art. 7.3 gewählt, vertreten die Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten den Verein je einzeln. Der Vorstand kann zusätzliche Zeichnungsberechtigungen erteilen.

### 6.9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführung und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (bei Co-Präsidium: einer Co-Präsidentin bzw. einem Co-Präsidenten) genehmigt wird.

## 7. Der Vorstand

### 7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er kann bei Bedarf erweitert werden. Ämterkumulation ist zulässig.

### 7.2 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

### 7.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, welche durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer einzelnen Präsidentin oder eines einzelnen Präsidenten auch ein Co-Präsidium aus zwei Personen wählen. In diesem Fall nehmen beide Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten die Rechte und Pflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten gemäss diesen Statuten gemeinsam wahr (Vertretung und Zeichnungsberechtigung: siehe Art. 6.8).

### 7.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinsmittel
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

### 7.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### 7.6 Entschädigung und Mandate (Interessenbindung)

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.

Sofern Vorstandsmitglieder darüber hinaus operative, fachliche oder projektbezogene Leistungen für den Verein erbringen, können diese marktüblich entschädigt werden. Die Entschädigung kann insbesondere in Form von Honoraren, Projektpauschalen, Stundenlöhnen oder im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Bei der Vergabe solcher Mandate oder Anstellungen, der Festlegung der Entschädigung sowie bei der Genehmigung der entsprechenden Budgetposten haben betroffene Vorstandsmitglieder ihre Interessen offenzulegen. Die Beschlüsse sind transparent zu protokollieren.

## 8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet jährlich Bericht. Sie wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

## 9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einzeln vertreten. Besteht ein Co-Präsidium, sind die Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten jeweils einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen einzeln oder kollektiv zeichnungsberechtigt erklären.

## 10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten nur im Rahmen des Vereinszwecks und sorgt für angemessene Datensicherheit.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig oder notwendig ist.

## 12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dauerhaft und unwiderruflich an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.01.2026 angenommen und traten per diesem Datum in Kraft.

Die vorliegende, geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2026 beschlossen und tritt per diesem Datum in Kraft.

Thun, 31. Oktober 2026

Die Co-Präsidentinnen:



Graziella Cisternino



Corinna Abplanalp